



Berlin, den 15. Dezember 2020

Verbändeschreiben zum Erfüllungsaufwand der TK-Wirtschaft i.R.d. TK-Modernisierungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Husch, sehr geehrte Frau Ding,

gemeinsam mit der Übersendung des Diskussionsentwurfs des TKMoG baten Sie die TK-Branche um Rückmeldung des erwarteten Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben. Die unterzeichnenden Verbände nehmen in diesem gemeinsamen Schreiben hierzu Stellung.

Zusammenfassend müssen wir Ihnen mitteilen, dass eine Rückmeldung des Erfüllungsaufwands in Form einer tabellarischen Auflistung entsprechend des Musters des Statistischen Bundesamtes zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Die Gründe führen wir unten aus. Anhand eines Rechenbeispiels zu den Vorgaben der Vertragszusammenfassung stellen wir dar, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ganz erheblich sein wird. Darüber hinaus äußern die Unterzeichner einige, grundsätzliche Kritikpunkte an der Abfrage der federführenden Ministerien.

1. Unfertiger Entwurf als Bewertungsgrundlage

Der Diskussionsentwurf als Grundlage der Bewertung des Erfüllungsaufwands war in wesentlichen Teilen noch nicht mit den anderen Ressorts abgestimmt. Sie wiesen in Ihrem Anschreiben explizit darauf hin, dass sich im Laufe der weiteren Verhandlungen noch substantielle Änderungen am Entwurf ergeben könnten. Dies hat sich im nunmehr vorliegenden Referentenentwurf bestätigt.

Der Diskussionsentwurf taugte damit nicht als Grundlage für die Bewertung des Erfüllungsaufwands durch die Branche. Die Bewertung des zu erwartenden Umsetzungsaufwands erfolgt in den Unternehmen nicht zuletzt aus Gründen des Arbeitsaufwands erst, wenn ein Gesetzentwurf

eine gewisse Finalität aufweist. Die Änderungen im RefE bestätigen die Richtigkeit dieser Herangehensweise. Für die Unternehmen ist eine Kostenabschätzung aufgrund eines vorläufigen Entwurfs nicht zielführend und erzeugt nicht zu rechtfertigendem Mehraufwand.

Eine Abschätzung anhand des mittlerweile vorliegenden, weiterhin nicht final ressortabgestimmten Referentenentwurfs konnte in der Kürze der gewährten Zeit nicht erfolgen.

2. Aufwand für die Zukunft nicht abschätzbar

Bei diversen Regelungen ist der Erfüllungsaufwand jedenfalls für die Zukunft schlichtweg nicht abschätzbar. Das betrifft etwa die Regeln zum Recht auf Versorgung mit TK-Diensten. Ob und inwieweit einzelne Unternehmen hier zur Erbringung der Dienste oder aber die Unternehmen im Wege eines Umlageverfahrens herangezogen werden, ist derzeit offen. Die sich aus den Regelungen ergebenden Kosten für die Unternehmen können damit nicht ermittelt werden.

3. Abfrage spart wesentliche Regelungen aus

Die tabellarische Abfrage spart wesentliche Regelungen aus, sodass eine Einschätzung anhand der Tabelle des Statistischen Bundesamtes allein aus diesem Grund nicht repräsentativ wäre. Das betrifft etwa die Vorgaben zur Bester-Tarif-Beratungspflicht, Artikel 41 zur Anpassung der TK-Transparenzverordnung oder die Regelungen zu Wegerechten in Teil 8 TKG-E.

4. Umsatzeinbußen nicht berücksichtigt

Unberücksichtigt bleiben in der Abfrage weiterhin Umsatzeinbußen, mit denen die TK-Unternehmen rechnen müssen. Solche sind etwa im Zusammenhang mit der vorgesehenen monatlichen Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf der anfänglichen Mindestvertragslaufzeit zu erwarten. Durch die monatliche Kündigungsmöglichkeit müssen die Unternehmen Kundenverluste einrechnen, die massiv auf ihre Kalkulation einwirken werden.

5. Gewährung einer Umsetzungsfrist entscheidender Faktor bei Bewertung des Erfüllungsaufwands

Der Erfüllungsaufwand hängt maßgeblich davon ab, wieviel Zeit den Unternehmen für die Umsetzung bleibt. Je schneller es gehen muss, umso eher müssen die Unternehmen externe Dienstleistungen einkaufen, um ihrer Umsetzungspflicht gerecht werden zu können. Die hierdurch entstehen Kosten sind nicht abschätzbar, weil unklar ist, wie groß der Bedarf an eingekauften Dienstleistungen sein wird. Dies trifft insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Die Unterzeichner haben die Einfügung einer Umsetzungsfrist für die Kundenschutzvorgaben angemahnt. Bereits aus Praktikabilitätsgründen ist eine solche unerlässlich. Die Umsetzung in den Unternehmen kann erst erfolgen, wenn das Gesetz final verabschiedet worden ist. Eine Implementierung „über Nacht“ ist unmöglich. Die Verbände erwarten daher weiterhin, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine Umsetzungsfrist ergänzt wird.

6. Rechenbeispiel Personalkosten für Vertragszusammenfassung im Festnetz

Ausgehend von

- 35 Mio. Festnetzanschlüssen,
- 10 Minuten durchschnittlichem Arbeitsaufwand pro Vertrag,
- einem durchschnittlichen Lohnkostenniveau von 47,50 Euro in der TK-Wirtschaft

käme man auf **277 Mio. Euro Lohnkosten** für die Implementierung der Vorgaben zur Vertragszusammenfassung. Die **laufenden Kosten für Neuverträge** im weiteren zeitlichen Verlauf müssten noch addiert werden. Diese Kostenschätzung beinhaltet zudem noch nicht die **zusätzlichen IT-Kosten**.

Bei Zugrundlegung von Lohnkosten von 21,80 Euro (entsprechend QN1, vgl. Glossar zur Tabelle des Statistischen Bundesamtes) käme man immer noch auf 127 Mio Euro.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ANGA Der Breitbandverband e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: info@anga.de

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.,
Albrechtstraße 10, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin

Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: breko@brekoverband.de

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: info@buglas.de

eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin

Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: berlin@eco.de

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V.,
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin

Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de

VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin

Tel.: 030 / 58580-0, Fax: 030 / 58580-100, E-Mail: info@vku.de